

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Aichach erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse und Beiräte:

I. Ausschüsse:

- a) den Verwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Verkehrs-, Werks- und Umweltausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Stiftungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, die personengleich mit dem Verwaltungs- und Finanzausschuss sind,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadträten.

II. Beiräte:

- Beirat zur Förderung der Belange älterer Bürger („**Seniorenbeirat**“), bestehend aus einem Vorsitzenden und maximal zwölf weiteren Mitgliedern, darunter der erste Bürgermeister der Stadt Aichach und der Referent für Soziales und Altenarbeit.
- **Natur- und Umweltschutzbeirat**, dem der erste Bürgermeister und der jeweilige Referent für Natur- und Umweltschutz angehören sowie weitere Vertreter, die in § 3 der Geschäftsordnung für den Natur- und Umweltschutzbeirat aufgeführt sind.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

²Im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchst. d) führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) ¹Die Beiräte sind nur beratend tätig. ²Die weiteren Mitglieder in den Beiräten bestimmt der Stadtrat durch Beschluss.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung

a) eine Aufwandsentschädigung von monatlich	138 ,--
b) ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an einer Stadtratssitzung von	44,--
c) ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder eines Arbeitskreises des Stadtrates von	44,--
d) ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Fraktionssitzung zur Vorbereitung der Stadtratssitzung von	44,--
e) eine Entschädigung für Referenten von monatlich	63,--
f) eine Aufwandsentschädigung an den Fraktionsvorsitzenden von monatlich	63,--
g) die Fraktionen für ihren Geschäftsbetrieb eine Pauschalzuwendung von monatlich	82,--
h) für jedes Mitglied der Fraktion eine Pauschalzuwendung von monatlich	9,--

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen a) bis f) (ausgehend vom centgenauen Stand am 31.05.2008) werden jährlich und zwar jeweils zum 01. September in Höhe der jeweils aktuellen Steigerungsraten für Beamtengehälter angepasst. ²Die sich daraus dann ergebenden Erhöhungen (centgenau) sind wieder auf einen vollen Euro-Betrag nach unten abzurunden.

³Fraktionssitzungsgelder werden Fraktionsmitgliedern bis zu einschließlich 15 Sitzungen gewährt.

(4) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadträte erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagelöhner nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze (2) bis (5) gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters

¹Bei Verhinderung des zweiten und dritten Bürgermeisters wird der erste Bürgermeister durch das dienstälteste Stadtratsmitglied vertreten. ²Bei gleicher Dienstzeit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Mai 2002 außer Kraft.

Aichach, den 19.12.2008

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister